

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 10

Erste Ausgabe am Sonntag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 RM. Nur Postbezug.
Bestellung bei allen Postämtern.

Berlin, den 7. März 1926

Verlagshaus Berlin G. L. Neuer Markt 5-12 IV
Telefon Nr. 5529.
Anzeigen werden nicht aufgenommen.

42. Jahrgang

Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik.

Die drei gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, ADGB, AfA und ADV, haben eine eingehende Untersuchung auf dem Gebiet der deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik und der Gütererzeugung und -verteilung durchgeführt und das Ergebnis dieser Untersuchung unter dem Titel „Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik“ in einer Denkschrift zusammengestellt, die als Antwort auf das Wirtschaftsprogramm der deutschen Unternehmer vom Dezember v. J. gedacht ist*). Mit seinem Wirtschaftsprogramm verfolgte das Unternehmertum die stärkste Beeinflussung der staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik im Sinne der Unternehmer. Die Unternehmerthesen erklärten die derzeitige Krise als Folgeerscheinungen der Zertrümmerung unserer Produktionsgrundlagen durch den Versailler Vertrag und der überspannten Belastung der deutschen Wirtschaft durch eine Fülle unproduktiver Abgaben. Aus dieser Auffassung heraus bewegten sich die Vorschläge der Unternehmer zur Überwindung der Wirtschaftskrise in der Richtung einer

Entlastung der Wirtschaft zugunsten der Arbeiterschaft.

Insbondere wurden steuerliche Entlastungen, Abbau der sozialen Fürsorge für die Arbeiterschaft und durchgreifende Änderungen in der Arbeitszeit- und Lohnpolitik gefordert.

Dieses Programm der Unternehmer ist auf den Kurs der amtlichen Politik nicht ohne Einfluß geblieben. Das beste Beispiel hierfür ist das Steuerermäßigungsprogramm des neuen Reichsfinanzministers. Dieses sieht starke steuerliche Entlastungen für den Besitz, für das Unternehmertum vor, während man an einer genügenden Ermäßigung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn schlanke vorbeigegangen ist. Und daß das deutsche Unternehmertum seine Pläne gegen das Tarifrecht, gegen die Lohnhöhe und die Arbeitszeit durchzuführen gedenkt, zeigt die jetzige Zeit zur Genüge.

Demgegenüber stellen die freien Gewerkschaften nunmehr mit ihrem Wirtschaftsprogramm ihre Gegenforderungen auf, in denen

das Wohl des arbeitenden Menschen in den Vordergrund gestellt wird. Innerlich begründet ist der Anspruch der freien Gewerkschaften, die amtliche Wirtschaftspolitik zu beeinflussen unter dem Gesichtspunkt der Anerkennung des Rechtes der Arbeit durch die Erkenntnis, daß ihre sozialpolitischen Forderungen auf das engste mit der Befestigung der deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik und dem Gesamtaufbau der Gütererzeugung

und -verteilung zusammenhängen. Auf Grund dieser Erkenntnis haben die freien Gewerkschaften stets das Mitbestimmungsrecht aller Arbeiter und Arbeiterinnen auf allen Gebieten der Wirtschaftsgestaltung beansprucht. Die Arbeit soll anerkannt werden als grundlegender Faktor unserer Wirtschaft und ihr soll der in dieser Anerkennung liegende Wert auch voll zugute kommen.

Die Einzeichnungslisten für das Volksbegehren

zur Fürstenabfindung liegen aus in der Zeit vom

4.—17. März.

Jedes unserer Mitglieder muß sich in diese Listen eintragen. Dem Raubzug der Fürsten gilt es Einhalt zu gebieten. Deshalb verjähme niemand seine selbstverständliche Pflicht

Soweit die allgemeine Finanz- und Wirtschaftspolitik in Frage kommt, wird in der Denkschrift der Gewerkschaften verlangt, daß die Forderung nach schematischer Sparsamkeit der Staatsausgaben nicht die Abbroßelung notwendiger und dem Fortschritt dienender Ausgaben bedeuten dürfe. So könne nicht unter dem Deckmantel der Sparsamkeit eine ausreichende Besoldung der Beamten, die jetzt noch immer fehlende angemessene Versorgung der Kriegsoffer, die Aufrechterhaltung und der weitere Ausbau aller öffentlichen Einrichtungen der sozialen Fürsorge und der Aufrechterhaltung und des Ausbaues des Schulwesens unter Beseitigung der Unzulänglichkeit der höheren Schulen für die minderbemittelten Schichten immer wieder hintenangestellt werden. Die notwendigen Ersparungen sind möglich durch Vereinfachung der Verwaltung (in der Richtung auf Förderung des Einheitsstaates), durch Aufhebung der ungerechten Fürstenabfindungen, durch Vereinfachung des Beamtenapparates der Heeres- und Marineverwaltung, Einschränkung der Ausgaben für Heer und Marine (Ablehnung von Kriegsschiffsbauten). Ferner wird positiv gefordert: Offenlegen der Steuerlisten, Abbau der Umsatzsteuern, Reform des Einkommensteuertarifes mit dem Ziel der Entlastung der niederen und schärfste steuerliche Erfassung der höheren Einkommen, sowie volle Verwendung der Hauszinssteuer für den Wohnungsbau. Die Verkehrsinstitute, Eisen-

bahn und Post, sollen sich den Erfordernissen rationellster Preisgestaltung anpassen und in ihrer Preis- und Tarifpolitik den Grundgedanken verwirklichen, daß sie Diener der Gesamtwirtschaft sein sollen. Die durch die Reparationslasten und Reichsbahngesetz notwendige Ueberschußwirtschaft der Reichsbahn sollte zu erreichen versucht werden durch Steigerung des Verkehrs und nicht durch Verkehrserschwerung infolge hoher Fahr- und Transportpreise.

In bezug auf die sozialen Abgaben wird in der Denkschrift gesagt, daß diese dem

Schutz der menschlichen Arbeitskraft

dienen müssen. Darum lehnen die freien Gewerkschaften jeden Stillstand und jeden Rückschritt auf diesem Gebiete ab; sie fordern vielmehr Ausgestaltung der Leistungen der bestehenden Sozialversicherungen, und vor allen Dingen beschleunigte Durchführung einer ausreichenden Arbeitslosenversicherung, Ermäßigung der Verwaltungskosten durch Vereinheitlichung aller Versicherungseinrichtungen.

Die Forderung der Unternehmer nach betrieblicher Regelung der Arbeitszeit wird von der Denkschrift abgelehnt und an deren Stelle die einheitliche gesetzliche Regelung (national wie international) verlangt, sowie die baldige Ratifizierung des Washingtoner Abkommens. Die Denkschrift hält mit allem Nachdruck am Tarifvertragsprinzip fest unter Ablehnung der Wertvereinbarungen. Die

Erhöhung des Lohnniveaus

ist nicht nur sozial erwünscht, sondern auch als Antrieb zur Rationalisierung und als Voraussetzung der Erweiterung des Innenmarktes (Steigerung der Kaufkraft) dringend notwendig. Ferner wird gefordert die Ausgestaltung des Tarifvertragswesens, des Tarifrechtes und des Schlichtungswesens. (Die weiteren Forderungen der Denkschrift behandeln wir in unserer nächsten Nummer.)

Entscheidungen zu unseren Reichstaxtarifverträgen.

(Buchdrucker- und Buchbinder.)

Der am 2. Dezember 1925 gefällte Schiedsspruch gab dem § 4 des mit dem Deutschen Buchdruckerverein abgeschlossenen Mantelvertrages, der die Lohnspannung behandelt, Gültigkeit bis zum 28. Februar 1926. Am 25. Februar fanden nun in Berlin Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Parteien statt zum Zwecke der Abänderung des § 4. Die von unseren Vertretern geforderte Änderung, die darauf hinausging, verheiratete und ledige Gehilfen im Lohn gleichzustellen und den Prozentanteil des Lohnes der jüngeren Gehilfen und der Arbeiterinnen zu erhöhen, wurde von den Unternehmern wiederum abgelehnt. Zugestanden wurde lediglich die gleiche Änderung, die auf Grund der Vereinbarung mit den „Apl“-Verbänden am 17. Februar zustande gekommen war. Danach soll der Lohn des

*) Siehe Nr. 3 der „Buchbinder-Zeitung“.

ledigen Gehilfen über 24 Jahre der gleiche sein wie der des verheirateten Gehilfen über 24 Jahre. Diese Änderung tritt ab 1. März in Kraft.

Am Manteltarif wurden noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Im § 10 Ziffer 7 wurde der erste Satz:

„Militärische Kriegsdienstzeit zählt zur Berufszugehörigkeit, falls der Gehilfe unmittelbar vor dieser Dienstzeit bereits im Betriebe tätig war“ gestrichen, da diese Fassung im Widerspruch mit dem zweiten Satz der gleichen Ziffer 7 stand.

Im § 7 Ziffer 5, die von der Dienstverhinderung infolge Betriebsunfall handelt, wird zum Ausdruck gebracht, daß maßgebend sein sollen die Bestimmungen der RVD. in ihrer Fassung vom 6. März 1925, dem Tage des Vertragsabschlusses.

In bezug auf das Ortsklassenverzeichnis wurde vereinbart, daß die gleichen Änderungen, die im „Api“-Vertrag entsprechend der Vereinbarung vom 17. Februar eventuell vorgenommen werden, auch für diesen Vertrag Gültigkeit haben sollen.

Der bisherige Mantelvertrag hat, da er nicht gekündigt war, bis zum 31. März 1926 Gültigkeit. Er verlängert sich jeweils um drei Monate, wenn er nicht zwei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

In bezug auf den Lohn gilt wie bisher das „Api“-Lohnabkommen, das mit den oben erwähnten Abänderungen Gültigkeit hat bis zum 31. August 1926.

Das R.M. zur Tarifuntreue der Unternehmer.

Die Vorgänge, die sich an einigen Orten, wie in Bries und in Runderoth usw. abspielen, zeigen wieder einmal mit aller Deutlichkeit, zu welcher brutaler Gesetzesverachtung die Unternehmer befähigt sind, wenn es gilt, die den Arbeitern zustehenden gesetzlichen Rechte diesen vorzuziehen. Diese brutale Art des Ignorierens bestehender Gesetze richtet sich aber schließlich auch gegen ihre eigenen Klassengenossen, gegen diejenigen Unternehmer, die unter sich solidarisch verbunden und die mit ihrer Arbeiterschaft eine tarifvertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gefunden haben. Sie sind als Außenseiter und als Tarif- und Gesetzesverächter für ihre Klassengenossen das, was ein Streikbrecher für die organisierte Arbeiterschaft darstellt. Sie sind bestrebt, mit unlauteren Mitteln gegen Gesetz und Recht das der Arbeiterschaft vorzuziehen, was die Mehrzahl der Unternehmer der Industrie und des Handwerks für recht und billig erachtet. Mit solchen Buchstabenmanieren arbeitende Unternehmer gibt es natürlich nicht nur in der Papier verarbeitenden Industrie, sondern in allen Berufen und Industriezweigen. Sie zu bekämpfen muß nicht nur Sache der Arbeiterschaft sein, sondern auch Sache der tariftreuen Unternehmer und selbstverständlich auch Pflicht der Behörden, die doch in erster Linie berufen sind, den Gesetzen Geltung zu verschaffen.

So sah sich z. B. der Verband der Schuhmacher genötigt, sich an den Reichsarbeitsminister zu wenden, weil ein Teil der am Tarifvertrag beteiligten Unternehmer die festgelegten Tariflöhne nicht bezahlten. Darauf hat der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns an den Verband der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten unterm 8. Februar 1926 folgendes Schreiben gerichtet:

„Von Arbeitnehmerseite wird bei mir Klage darüber geführt, daß viele Firmen, die den am Tarifvertrag beteiligten Arbeitgeberverbänden angehören, ihre Arbeiter zu niedrigeren Sätzen entlohnten, als tarifvertraglich vereinbart ist. Ein Teil der Firmen soll sich hierzu nach vorübergehender Stilllegung des Betriebes für berechtigt halten, andere Firmen sollen innerhalb des Laufes der Sperrfrist erklären, daß die Stilllegung vermieden werden könne, wenn sich die Arbeiter mit niedrigeren Lohnsätzen abfinden würden.“

Wenn ich auch die derzeitige schlechte wirtschaftliche Lage der Schuhindustrie durchaus nicht unterschätze und die außerordentlichen Schwierigkeiten vieler Betriebe kenne, so kann ich doch ein solches Verhalten, wenn es den Tatsachen entsprechen sollte, im Interesse geordneter tariflicher Verhältnisse und damit auch im Interesse der Arbeitgeber selbst nicht gutheißen. Ich befürchte von ihm außerordentliche Gefahren für die weitere

reibungslose Zusammenarbeit der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Der Grundsatz der Vertragstreue erfordert, daß einmal eingegangene Verträge erfüllt werden, auch wenn dies nur mit Schwierigkeiten durchführbar ist. Würde dieser Grundsatz verlassen, so müßte das gegenseitige Vertrauen, auf dem das ganze Tarifvertragswesen beruht, aufs schwerste leiden.

Ich bitte den Klagen nachzugehen und gegebenenfalls die Mitgliedsfirmen auf das Innehaltende der tariflich vereinbarten Lohnsätze nachdrücklich hinzuweisen.

Den übrigen beteiligten Arbeitgeberverbänden bitte ich Kenntnis zu geben.“

Das, was der Reichsarbeitsminister in diesem Schreiben zum Ausdruck bringt, muß voll anerkannt werden, und seine Befürchtungen dürften sich bewahrheiten. Wir selbst aber glauben, daß sich die betreffenden Schuh- und Schäftefabrikanten einen Teufel um das Scherens, was der Reichsarbeitsminister sagt, wie sich die Herren Walter Voewenthal, der „gute Demokrat“, und Heinze, beide in Bries, Rahe in M. Gladbach oder Jäger in Runderoth nicht um die für allgemein verbindlich erklärten „Api“- oder RVD-Tarife kümmern. Für diese Leute ist das geltende Tarifrecht eine wächserne Masse, die sie glauben dehnen und drehen zu können, wie es ihnen gerade in den Kram paßt. Doch auch sie werden dereinst zur Erkenntnis gezwungen sein, daß ihre Selbstherrlichkeit zu Ende ist. Unser Verband wird nach jeder Seite hin dazu beitragen, soweit seine Kraft und Macht reicht, daß das Kraftmeiertum dieser Leute recht bald der Vergangenheit angehören wird. X.

Unser Gewerkschaftskampf und die Weltanschauung vom Menschen.

H. Ob wir in die griechische oder römische Geschichte zurückblicken oder ob wir das deutsche Mittelalter überschauen, überall finden wir Klassen und Stände, in die das Volk zerrissen war, wenn diese Zerrissenheit auch nie so ausgeprägt in die Erscheinung getreten ist, wie in unserer Zeit. Durch die ganzen Jahrhunderte zieht sich die besondere Stellung, die einmal der Adel eingenommen hat, und noch die wilhelminische Zeit gab dem Adel in der Verwaltung eine besondere Führeraufgabe. Neben dem Adel hatte das Bürgertum stets sein besonderes Standesbewußtsein. Es war die Mittelschicht, die ursprünglich die Trägerin des wirtschaftlichen Lebens war und die hierin ihre besondere Aufgabe erkannte und deren ganze geistige Einstellung auch von diesem wirtschaftlichen Egoismus beherrscht wurde.

Das Proletariat bildeten stets die wirtschaftlich Abhängigen und Unterdrückten. Ihm fehlte, was Adel und Bürgertum besaßen: das Bewußtsein der Klasse. Dieses kam vorübergehend zwar immer wieder in Einzelerfahrungen zum Ausdruck, doch fehlte diesem Bewußtsein das dauernde Einigende. Je mehr die zunehmende Konzentration des Wirtschaftslebens Massen schuf, die wirtschaftlich immer abhängiger vom Kapitalismus wurden, um so mehr erwuchs aus diesem Gefühl wirtschaftlicher Abhängigkeit heraus das Bewußtsein einer Zusammengehörigkeit aller wirtschaftlich Abhängigen, wie es in der Gewerkschaftsbewegung aller Schaffenden zu einem so imponierenden Ausdruck gekommen ist.

Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl ist entstanden aus der Erkenntnis ökonomischer Abhängigkeit und der Ueberzeugung, daß das wirtschaftliche Recht gegenüber dem wachsenden riesen Kapitalismus nur durch organisierten Zusammenstoß gewahrt werden kann. Es ist damit eine Klassegemeinschaft mit wirtschaftlichem Kampfscharakter. Das neue erwachte, gewaltige, erdumspannende Klassengefühl fühlte sich aber hiermit nicht von dem alten Klassengefühl unterscheiden, wenn es sich nur als Selbstzweck betrachtete, wie es bei den alten Klassen geschehen ist. Ist das aber der Fall? Ist das Proletariat nur eine Fortsetzung der alten Linie der Geschichte? Ist es nur eine neue Gruppe, die zu den anderen tritt, eine neue mit dem gleichen alten Wesen?

Nein! Zum ersten Male in der Geschichte wächst im modernen Proletariat eine Klasse über

sich selber hinaus. Zum ersten Male macht sich eine Klasse mit der Vertretung des eigenen Rechts zugleich zur Wahren des Menschenrechts und der Menschenwürde. Eine neue Epoche der Menschheitsgeschichte ist im Werden. Beides, Menschenrecht und Menschenwürde, wurde zwar oft gelehrt und von Denkern und Dichtern verherrlicht, doch die herrschende Klasse machte sich noch niemals zur bewußten Vertreterin dieser Gedanken, und darum blieb er stets unterdrückt. Zum ersten Male in der Menschheitsgeschichte erstrebt heute eine wirtschaftliche Klasse mit eigenem wirtschaftlichen Recht zugleich den sittlichen Gedanken der Gerechtigkeit und Freiheit.

Die gewerkschaftliche Organisation, in der der wirtschaftliche Wille aller vom Kapitalismus Abhängigen zum Ausdruck kommt, ist damit die historische Trägerin eines neuen Kulturgedankens. Die gewerkschaftliche Organisation kämpft um die Erhöhung des Einkommens nicht nur um des Einkommens willen. Sie kämpft um die Erhöhung des Einkommens zugleich als eine Forderung der Gerechtigkeit. Sie kämpft gegen den Kapitalismus nicht nur um des Erfolges der wirtschaftlich Abhängigen willen, sondern zugleich, um dem materialistischen Gedanken von der führenden Bedeutung des wirtschaftlichen Besitzes die Idee des Menschenrechts und der Menschenwürde entgegenzusetzen.

Praktisch sieht so mancher der gewerkschaftlichen Mitglieder allerdings nur den materiellen Gewinn, den die Organisation errungen hat. So mancher fühlt noch nicht den Triumph des Rechts, der da zugleich aus der erkämpften Forderung herausklingt. Er empfindet noch nicht, wie da zugleich eine Idee aus dem gewerkschaftlichen Erfolge siegend herauszueht, die Idee, daß der Mensch der bestimmende Mittelpunkt des ganzen Daseins zu sein hat. Der freigewerkschaftliche Kampf ist die praktische Verwirklichung der neuen großen Weltanschauung vom Recht und der Würde des Menschen. Und das ist es, was den freigewerkschaftlichen Kampf unterscheidet von allen anderen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Die freigewerkschaftliche Organisation ist die bewußte Trägerin einer neuen großen Weltanschauung, deren Mittelpunkt der Mensch ist. Macht den Menschen frei — und ihr bereitet den Weltgedanken, wie ihr ihn auch nennen wollt!

Tariferneuerung im Buchdruckhilfsgewerbe.

Den Buchdruckereientnehmern ist der Tarif für die graphischen Hilfsarbeiter ein Dorn im Auge. Gleich den übrigen Unternehmern versuchen sie, die Wirtschaftskrise zu benützen, um die Löhne abzubauen. Zu diesem Zwecke hatten sie im Dezember den Tarifvertrag gekündigt, eine Verlängerung abgelehnt und vom Reichsarbeitsministerium die Aufhebung der Verbindlichkeitserklärung des am 28. Februar ablaufenden Reichstaris beantragt. Daraufhin wurden die tariflichen Instanzen angerufen.

In mehrtägigen Verhandlungen haben die Buchdruckereibesitzer gezeigt, was sie wollen. Die Frage des unparteiischen Schlichters, ob denn überhaupt ein neuer Reichstarif wieder abgeschlossen werden sollte, wurde vorerst mit eisigem Schweigen beantwortet. Im Laufe der Aussprache erklärte der Sprecher der Unternehmer, daß sie gewillt wären, einen Vertrag wieder abzuschließen bei einem Lohnabbau für die Hilfsarbeiter in der Spitze von 12% Prozent, für die Anlegerinnen von 21% Prozent, für die Hilfsarbeiterinnen und Zugentlichter noch mehr, so daß ein durchschnittlicher Lohnabbau von 21 Prozent herauskommen würde. Der Spitzenlohn eines Hilfsarbeiters sollte zirka 34 Mark, der der Anlegerinnen zirka 21 Mark betragen.

Ein von den unparteiischen Schlichtern gefällter Schiedsspruch, der die Verlängerung des jetzt bestehenden Reichstaris ohne jede Änderung bis zum 31. Mai vorsieht, wurde von den Unternehmern abgelehnt. Die daraufhin vom Verband der graphischen Hilfsarbeiter beantragte Verbindlichkeitsklärung des Spruches ist am 2. März ausgesprochen worden, obwohl sich die Unternehmer mit allen Mitteln dagegen sträubten.

so belassen, wie es bis dato war. Die 2 1/2 Prozent Verlust für die Mehrstunden werden von den Kollegen mit Würde getragen werden können, macht es doch im Höchstfalle gemessen am tariflichen Spitzentohn von 92 Pf. nur 11,5 Pf. pro Woche aus. Es scheint sich hier wohl mehr ums Prinzip zu handeln wie um die Verminderung der sog. unproduktiven Lasten. Wenn von den Unternehmern dabei zum Ausdruck gebracht wurde, daß Belegschaften einzelner Betriebe bereit gewesen wären, ohne jeden Prozentzuschlag für die Mehrstunden zu arbeiten, dann werden sie wohl auch Beweise dafür haben. Dem aufmerksamen Beobachter ist es gewiß nicht entgangen, daß es tatsächlich Arbeiter gibt, denen der achtstündige Arbeitstag nicht paßt, weil sie sich sagen, je länger ich arbeite, je mehr Lohn verdiene ich. Diese Kulturlosen, diese Unvernünftigen wissen eben nicht, was sie tun. Man muß es ihrer mangelnden Klugheit zugute halten, daß sie so handeln und damit für die Unternehmer als edle Beweismittel auf dem Tisch des Verhandlungsraumes figurieren.

Der Erfolg auf unserer Seite bezüglich der Gleichstellung der ledigen Gehilfen über 24 Jahre mit den Verheirateten über 24 Jahre bedeutet angesichts des Umstandes, daß die prozentuale Abstaffelung eine ganz ungenügende ist, gewiß nicht allzuviel, er rechtfertigt aber die Trennung der Verheirateten und Ledigen jetzt gar nicht mehr. Denn mit Recht muß die Frage aufgeworfen werden, ob noch ein soziales Moment darin zu erblicken ist, wenn z. B. ein bewerbender junger Mann mit 19 oder 20 Jahren einen um etwa 4 Pf. höheren Lohn pro Stunde erhält, wie ein vernünftiger junger Mann im gleichen Alter. Und was auf diese Altersstufen zutrifft, gilt in demselben Maße auch für die Altersstufen bis einschließlich 24 Jahre. Es ist nur bedauerlich, daß dieser Vorfall nun noch weitere anderthalb Jahre mit fortgeschleppt werden muß und vielleicht den RDB. verleiht, ein gleiches Monstrum von Abstaffelung zu verlangen.

Alles in allem gesehen, hat keine Seite diesmal bei den Verhandlungen etwas gewonnen, aber die Gefahr liegt nahe, daß, wenn die Interesslosigkeit der Arbeiterschaft in den „Api“-Betrieben mancherorts nicht bald behoben sein wird, die bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen weiterhin dem zukünftigen Abbau verfallen. Habt acht, ihr seid gewarnt!

Die Lohnsteuer der Kurzarbeiter.

— In letzter Zeit ist wiederholt Beschwerde darüber geführt worden, daß der Lohnsteuerabzug der Kurzarbeiter nicht richtig gehandhabt wird. Viele Arbeitgeber rechnen den Kurzarbeitern nicht die vollen Wochenermäßigungen an, sondern berücksichtigen nur die Ermäßigungen, die auf die tatsächliche Beschäftigungsdauer entfallen. Arbeitet also z. B. ein Arbeiter nur Montags, Mittwochs und Freitags, dann werden ihm meistens auch nur die Ermäßigungen für drei Tage gutgebracht. Auch manche Finanzämter teilen diesen Standpunkt.

Eine solche Berechnung ist, wie der Reichsfinanzminister in einem Erlass erneut feststellt, falsch. Auch im Falle der Kurzarbeit sind, ohne Rücksicht darauf, wieviel Tage der Arbeiter tatsächlich beschäftigt ist, die vollen Wochenermäßigungen freizusetzen. Das gilt sowohl vom wöchentlichen steuerfreien Lohnbetrag von 24 Mk., wie von den Familienermäßigungen, die für die Ehefrau 2,40 Mk., für das erste Kind 2,40 Mk., für das zweite Kind 4,80 Mk. usw. wöchentlich betragen. Auf diese Weise werden die meisten Kurzarbeiter tatsächlich steuerfrei, während sie bei den falschen Berechnungen durchweg Steuern zu zahlen haben. In letzterem Fall haben sie einen Anspruch auf Erstattung der zuviel gezahlten Lohnsteuer, sie können einen dahingehenden Antrag an das Finanzamt stellen. Da die Unternehmer die für einen solchen Erstattungsantrag nötigen Bescheinigungen ausstellen müssen, haben sie selbst ein Interesse daran, die Zahl der Erstattungsanträge nicht noch durch falsche Steuerberechnung bei Kurzarbeitern zu vermehren.

Dieselben Bestimmungen, wie für Kurzarbeiter, gelten auch dann, wenn ein Arbeiter durch Krankheit oder sonst ohne sein Verschulden an einigen Tagen der Woche keinen Lohn bezogen hat und bei demselben Arbeitgeber beschäftigt blieb.

Lohnabbau.

Lohnabbau oder Beseitigung der Tariflöhne ist für das Unternehmertum das einzige Mittel, die lahmeritene Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Der Arbeiterschaft dagegen dünkt es selbstverständlich, daß die Hebung der Kaufkraft eine Voraussetzung für die Umschlagsteuerung ist. Ferner wissen wir als organisierte Arbeiter, daß eine Hebung der Kaufkraft der Masse nicht immer Erhöhung der Löhne zu bedeuten braucht. Daß bei unseren Unternehmern diese für uns als selbstverständlich geltenden Tatsachen weniger anerkannt werden, finden wir in den Artikeln zum Preisabbau in den Arbeitgeberzeitungen und nicht zuletzt in der Stellungnahme der Buchbinderbesitzer zu dem Artikel in Nr. 4 „Das Buch ist zu teuer“ leider bestätigt. Wäre die Tendenz dieses Artikels nicht richtig gewesen, ja warum gehen dann die Herren an dessen Kern nicht heran? Hierzu sei ein kleines wirkliches Vorkommnis wiedergegeben: Als nach der Inflation die ersten Soldlöhne abgeschlossen waren, wurde von einer Unternehmergruppe bei einer Behörde ein neuer Zuschlag zu den Preistariffen der Unternehmer gefordert mit dem Hinweis auf die erneut gestiegenen Löhne. Die Behörde verlangte einen Nachweis dafür, daß wirklich die Löhne gegen 1914 entsprechend (ich glaube um 50 Proz.) gestiegen seien. Dieser Nachweis war nicht zu erbringen, da eben die Löhne zu der Zeit nicht höher als 1914 waren, eher niedriger. Zu dieser Frage wurde auch ein Vertreter der Gehilfenschaft gehört. Dieser fand den Mut, auf das von den Unternehmern so ängstlich Verschwiegene, auf die enorm gestiegenen Materialpreise hinzuweisen.

Warum beschäftigten sich unsere Unternehmer nicht viel mehr mit diesen Dingen? Wenn man weiß, daß die Rohstoffe und Materialien gegen 1914 um 120 bis 250 Proz. oder noch mehr im Preise gestiegen sind, warum hat man den Mut nicht, den Rohstofflieferanten zu sagen: „Ihr seid Ausbeuter und Schädlinge an uns und der gesamten Wirtschaft“. Es scheint doch sehr viel leichter zu sein, der Arbeiterschaft gegenüberzutreten und deren ohnehin gedrückte Lage noch weiter zu drücken, statt den Rohstofflieferanten zu sagen, daß sie zum guten Teil schuld an der derzeitigen Lieberteuering sind. Es ist traurig, feststellen zu müssen, daß man Lohnabbau fordert, ohne sich gegen die wirklichen Ursachen der Lieberteuering zu wenden. Wenn es keine Phrase sein soll, daß die Wirtschaftlichkeit und die Kaufkraft gesteigert werden soll, dann ist es notwendig, gegen den Materialpreiswucher anzutämpfen. Die Unterstützung der Gehilfenschaft hierbei ist den Unternehmern sicher. Die Unternehmer stehen einzig und geschlossen gegen die Arbeiterschaft. Warum jetzt sich diese Geschlossenheit nicht auch gegenüber den tatsächlichen Wirtschaftshyänen? Sollte es in unserem Berufe auch sein wie anderswo, daß man im einzelnen an diesem Wucher selbst interessiert ist und aus diesem Grunde das Spiel „Haltet den Dieb“ gespielt wird?

Soll die Lebensart von der Steigerung der Verkauflichkeit unserer beruflichen Erzeugnisse ernst genommen werden, dann ist es notwendig, daß in allererster Linie gegen die hochgetriebenen Materialpreise angekämpft wird. Diesen Kampf gleich systematisch geführt, wie es beliebt wird ihn zu führen gegen die Arbeiterschaft, würde zu einem sicheren Erfolg führen, da in diesem Falle das Recht gegen Unrecht steht. Der Kampf gegen die Arbeiterschaft muß ein vergeblicher sein, da hier das Unrecht gegen das Recht ankämpft und nicht — wie dort — der Heberluft, sondern nur das Allernotwendigste verteidigt wird. R. R., D.

Aus dem Linierefach.

Es erscheint uns notwendig, wieder einmal die Verhältnisse in diesem Spezialzweig der so vielseitigen Buchbinderei einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Ein leistungsfähiger Liniierer kann nur werden, wer eine etwa dreijährige Lehrzeit in einer geeigneten Liniieranstalt durchgemacht hat. Die Ausbildung in dieser Zeit muß mindestens die Kenntnis einer Doppelmaschine mit Einleger, sowie das saubere Herausarbeiten von Extralinaturen auf der einseitigen Vierfarbemaschine umfassen. Sind es Maschinen verschiedener Systeme, dann ist das natürlich von Vorteil, da dem späteren Gehilfen das Einarbeiten in die verschiedenen Systeme leichter wird. Ferner soll ein angehende Liniierer eine saubere Skizze einer angebotenen Liniaturvorlage machen können. In der Fach- oder Gewerbelehre soll der Lehrling Rund- oder Zeichenschrift erlernen, damit er auch den Kontendruck einschreiben kann. Ein Liniierer muß auch in der Lage sein, das Papier, das er verarbeitet, selbst zu beschneiden. Darum muß er hinreichende Übung im Schneiden erhalten, denn

ein genau rechtwinklig geschnittenes Papier zu schneiden, wie es bei engem Eindruck der Konten der Durchschreibebücher notwendig ist, erfordert Kenntnis der Schneidemaschine und auch einige Übung. Eine gute Unterweisung in der Behandlung der Arbeitsmaterialien, Farben, Flanelle, Spiritus, Ochsengalle, der Rollen und Spalten, Kräggen und sonstiger Maschinenteile sind unbedingtes Erfordernis einer guten Lehre.

Die Kenntnis sämtlicher Bücher- und Schreibpapiere macht einen wesentlichen Bestandteil der Kenntnisse eines Liniierers aus; das Fehlen dieser Kenntnis hat schon manchem Kollegen unangenehme Stunden verursacht. Wenn der Lehrbetrieb mit den neuesten Maschinen ausgestattet ist und der Lehrling Gelegenheit hat, Kopfdruck- sowie sonstige Hilfsrichtungen, Schneide-, Rill- und Rigapparate kennen zu lernen, dann dürfte die Bezeichnung „geeignete Liniieranstalt“ zutreffen, und wenn der Lehrling ein gewisses Geschick mitbringt, dann dürfte eine gute Ausbildungsmöglichkeit gegeben sein.

In Wirklichkeit wird nur ein Teil unserer Kollegen auf diese sorgfältige Weise ausgebildet, und in keiner Branche der Buchbinderei gibt es soviel mangelhaft und ungenügend geschulte Angehörige, wie gerade in der Linierei. Da gibt es Schreibstiftfabriken und Papierhandlungen, die das ganze Jahr über ein paar durchlaufende Lagerlaturieren herstellen und die zu jeder Maschine möglichst einen „Lehrling“ halten. Auch Betriebe, die wohl auf einer oder zwei einseitigen Maschinen einige Sonderanfertigungen herstellen, sind zur Ausbildung nicht geeignet. Im ersten Falle sind es höchstens Hilfsarbeiter geworden, wenn sie die „Lehrzeit“ hinter sich haben, und auch im letzteren Falle sind es für eine Lehrzeit von drei oder gar vier Jahren zu geringe Kenntnisse, die erworben werden können. In allen Fällen muß es Grundbedingung sein, daß ein tüchtiger Liniierer die Ausbildung leitet.

Nun kommen noch als unangenehmste Erscheinung im Berufsleben die eingeschulerten „Liniierer“ (es gibt auch solche „Buchdrucker“). Das sind meistens Kollegen aus anderen Sparten, die irgendwie Gelegenheit hatten, an der Liniiermaschine tätig zu sein. Gewiß kann man die Liniiermaschine oder die Schnellpresse, den Tiegel usw. in wenigen Wochen kennenlernen, genau so gut, wie man die Herstellung eines Halbfranz- oder Ganglebendabes ebenfalls in kurzer Zeit „erlernen“ kann. Aber die Hauptsache, die Übung, die so nötige Erfahrung bei den vielerlei Vorkommnissen der genannten Arbeiten ist nicht vorhanden. Bei primitiv ausgebildeten oder, besser gesagt, angefertigten „Liniierern“ besteht die Gefahr, daß die Maschinen infolge der unsachgemäßen Behandlung total verdorben werden. Wird dann ein Kollege, der ordnungsgemäß gelernt hat, in einen solchen Betrieb eingestellt, dann glaubt der Unternehmer oft, die ganze Sache wäre damit erledigt und es könnten in den nächsten drei Tagen schon Höchstleistungen geliefert werden. Inzwischen steht der Kollege kopfschüttelnd vor den Maschinen: die Walzen sind zerschnitten, die Filze verschmutzt oder auch zerrissen, die Saugwellen verbogen, das Rollenmaterial enthält kein ganzes Stück mehr, kurz und gut: die „Liniieranstalt“ ist ein Haufen alten Eisens. Dektors müssen in solchen Fällen mehrere Kollegen den Kunststempel verlassen, ehe der Unternehmer merkt, warum die Geschichte nicht klappt, und daß er seine Einrichtung reparieren lassen muß.

Wiel zur Besserung der ganzen Verhältnisse könnten auch die Maschinenfabriken beitragen, wenn sie ihren Abnehmern sagen würden, daß ihre Fabrikate nicht von jedem x-beliebigen, sondern nur von dazu ausgebildetem Personal ertragfähig zu machen sind. Doch um nur zu verkaufen, wird alles so leicht hingestellt. In den Prospekten und Katalogen werden in bezug auf Leistungsmöglichkeit Behauptungen aufgestellt, die keiner in die Praxis umzusetzen vermag.

Es wird heute vor dem Erlernen so vieler Berufe generell gewarnt, durchaus mit Unrecht. Durch die Lieberteuering Deutschlands sind alle Berufe überfüllt; auch für das Linierefach muß man damit rechnen, daß auf jede Maschine zwei oder mehr Gehilfen kommen. Mag also jeder junge Mann, dem es möglich ist, irgend etwas erlernen. Denn später wird er, ob er gelernt hat oder nicht, doch immer damit rechnen müssen, daß er auf längere oder längere Zeit der „industriellen Reservearmee“ angehört. Zusammenfassend möchte ich sagen: Wenn schon das Gewerbe eines Facharbeiters, wie Liniierer, erlernt wird, dann mögen unsere Kollegen dem jungen Mann oder dessen Eltern mit Rat zur Seite stehen. Immer ist zu unterfragen, ob es sich tatsächlich um eine Lehrgelegenheit, wie ich sie vorgezeichnet habe, handelt, oder ob nur eine dreijährige Benützung als Hilfsarbeiter und als billige Arbeitskraft in Frage kommt. G. . . n, Frankfurt a. M.



Aus der Sozialversicherung



Arbeiterlied.

Schwarz ist unser Leben und erbärmlich,
Winfelgassen, dumpfe, alte Häuser.
Not umheult uns. Armut schlägt uns
mit den eisenharten Fäusten.

Schmerz hat unser Herz zerrissen,
seht, es sunkelt aus der Armut!
Wir sind scharf und gut geschliffen,
wehe, wehe unsern Feinden!

Einmal ist der Erdball unser,
Kontinente sind verschwiffert,
unsre fähnen Aetherschiffe
fliegen durch den Raum zum Mars.

Ja, ein Garten wird die Erde,
wohlgeordnet, allen dienbar,
große Mutter und Geliebte,
kein Mensch wird mehr einsam sein.

Jubelsturm erkletter Menschheit:
Mädchenlieder, Liebeslieder,
Kinderlieder, Heldenlieder,
das Gelächter der Befreiung!

Alles wissen wir. Vergebens
brüten heute unsre Feinde,
doch wir steigen und sie fallen:
Lacht sie fallen! Lacht uns steigen!

Max Barthel (Aus „Wohlfahrt und Befreiung“).

Unzureichende Erhöhung der Unter- stützungssätze für die Erwerbslosen.

Der Reichstag nahm in seiner Sitzung vom 20. Februar eine Erhöhung der Unterstützungssätze für die Erwerbslosen vor, die angesichts der Not der Erwerbslosen und vor allem im Hinblick auf die Dauer der Erwerbslosigkeit völlig unzureichend ist. Es wurde beschlossen, die Unterstützungssätze für die Erwerbslosen in den Ortsklassen A, B und C mit sofortiger Wirkung zu erhöhen:

1. Für alleinlebende Erwerbslose unter 21 Jahren um 20 Proz.;
2. Für alleinlebende Erwerbslose über 21 Jahre um 10 Proz.;
3. Für alle übrigen Hauptunterstützungsempfänger, sofern sie bereits 8 Wochen nacheinander unterstützt worden sind, ebenfalls um 10 Proz.

Die Kurzarbeiterunterstützung: Weiße Salbe!

Die Verordnung über die Kurzarbeiterunterstützung, die jetzt im Reichsanzeiger erschienen ist und für die Zeit vom 1. März bis 1. Mai gilt, hat mit einer wirklichen Kurzarbeiterfürsorge absolut nichts zu tun. An die Kurzarbeiterunterstützung sind so unerträgliche Voraussetzungen geknüpft und der Geltungsbereich der Fürsorge ist so stark eingeschränkt, daß nur ein kleiner Teil der Kurzarbeiter in den Genuss der Unterstützung kommen wird. So werden Verkehrs-gewerbe, Handelsgewerbe, sowie alle gewerblichen Betriebe, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, nicht in die Fürsorge einbezogen. Keine Unterstützung wird gezahlt, wo nur zwei Arbeitstage in der Woche ausfallen und wo nur ein Stundenausfall vorliegt. Die Unterstützung wird nur für sechs Wochen gezahlt. Die Werksbeurlaubten werden nicht unterstützt. Gänzlich unerträglich aber ist die Einschaltung der Bedürftigkeitsklausel, die der Willkür der Verwaltungsbehörden Tür und Tor öffnet. So braucht, wie es heißt, eine Unterstützung dann nicht

einzutreten, wenn die Löhne hoch genug sind. Ferner haben die Landesbehörden das Recht, eine oberste Verdienstgrenze festzusetzen. Bei solchen tausendfachen Bestimmungen wird in Tausenden von Fällen in der Praxis eine Kurzarbeiterfürsorge nur auf dem Papier stehen bleiben. Die Verordnung entspricht durchaus dem Kurs der zweiten Luther-regierung, die bemüht ist, noch mehr Lasten von den Schultern der Besitzenden zu nehmen, auf dem Gebiet der Sozialpolitik zum Schaden der Besitzlosen zu sparen und den letzteren zu ihrer Beruhigung weiße Salbe zu verabreichen, wie es durch die jämmerliche Verordnung über die Kurzarbeiterunterstützung geschehen ist.

Nach der Verordnung sollen Kurzarbeiterunterstützung erhalten die Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes, in dem regelmäßig mindestens 10 Arbeiter beschäftigt sind, wenn in einer Kalenderwoche 3, 4 oder 5 volle Arbeitstage ausfallen. Die Unterstützungen dürfen in der Kalenderwoche beim Ausfall von 3 Arbeitstagen einen Tagessatz, von vier Arbeitstagen zwei Tagessätze und von 5 Arbeitstagen drei Tagessätze der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen. Kurzarbeiter mit zuschlagsberechtigten Angehörigen erhalten, wenn vier und fünf Arbeitstage ausfallen, 2½ bzw. 3½ Tagessätze der Erwerbslosenunterstützung. Die Unterstützung wird höchstens auf die Dauer von 6 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen gewährt. Sie ist zu verjagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweitige Arbeit nachgewiesen werden kann.

**Die Wahlen der gesetzlichen Betriebs-
vertretungen sind von größter Wichtigkeit.
Jeder Betrieb muß seine Betriebsver-
tretung haben und unsere Kolleginnen sollten
in allen vertreten sein.**

**Jedes Mitglied muß sein Wahlrecht aus-
üben. Die Betriebsvertretungen müssen sich
auf die Gesamtheit der Kollegen und Kolle-
ginnen im Betrieb stützen können.
Wahlrecht ist Wahlpflicht!**

Wer Erwerbslosenunterstützung beziehen will,

hat folgendes zu beachten:

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat sich der Erwerbslose vom Arbeitgeber einen Entlassungsschein ausstellen zu lassen, auf dem der Grund der Entlassung (Arbeitsmangel) vermerkt ist. Noch an demselben oder am anderen Tage hat sich der erwerbslos Gewordene bei den für ihn zuständigen Arbeitsnachweis (bei Nichtvorhandensein eines Arbeitsnachweises bei der Gemeindebehörde) arbeitslos zu melden und den Antrag auf Erwerbslosenunterstützung zu stellen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsnachweises oder der von ihm dazu beauftragte Beamte. Wird der Antrag abgelehnt, dann steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen der Einspruch beim Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises zu. Tritt der Ausschuß dem Vorsitzenden bei, dann kann die Entscheidung durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Schlägt aber der Ausschuß eine Abänderung vor und gibt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Beamte dem Vorsitzenden des Ausschusses nicht statt, dann hat der Vorsitzende oder Beauftragte die Sache der obersten Landesbehörde oder der von dieser bezeichneten Stelle vorzulegen. Gegen die Entscheidung dieser Stelle ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung ist die Gemeinde, in der der Erwerbslose bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnort hat. Gemeinden, die in die Ortsklasse A und B eingereiht sind, können die Fürsorge für Erwerbslose, die bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit in der Gemeinde noch nicht länger als

6 Wochen ihren Wohnsitz haben, auf 4 Wochen beschränken. Endgültig zuständig für die Fürsorge ist in diesen Fällen die Gemeinde, in der der Erwerbslose vor dem letzten Ortswechsel während wenigstens 6 Wochen seinen Wohnsitz gehabt hatte. Die Beschränkung findet nicht statt, wenn der Erwerbslose vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an seinem Wohnort mit seiner Familie einen gemeinschaftlichen Haushalt begründet hat und noch führt, oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist. Zur Reise in den endgültigen zur Fürsorge zuständigen Wohnort ist dem Erwerbslosen von der einmündigen fürsorgepflichtigen Gemeinde freie Fahrt, sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten einschließlich der Beförderung des Umzugsgutes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Wie bereits gesagt, empfiehlt sich eine sofortige Meldung der Arbeitslosigkeit, denn die Erwerbslosenunterstützung wird nach einer Wartezeit von 3 Tagen gewährt. Der Tag der Wartezeit beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Eine Wartezeit auf Unterstützung besteht überhaupt nicht für Personen bei der Rückkehr in ihren Wohnort, die nach einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder nach Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden und für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Wohnkürzungen unterworfen waren.

Die Unterstützung darf dem Erwerbslosen innerhalb von 12 Monaten höchstens für die Dauer von insgesamt 26 Wochen gewährt werden. Zur Vermeidung unbilliger Härte kann die Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, die Fürsorge ausnahmsweise über das zulässige Höchstmaß hinaus verlängern, jedoch um nicht mehr als 13 Wochen. Ist die Unterstützungsdauer von 26 Wochen abgelaufen, dann hat der Erwerbslose einen neuen Antrag auf Unterstützung zu stellen.

Die Unterstützung kann verjagt oder entzogen werden, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine angewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufes und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn nicht geleistet wird, die Unterkunft fittlich bedenklich ist und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises kann bestimmte Ausschlussgründe für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergl.) feststellen.

Die Erwerbslosenunterstützung wird den Erwerbslosen nicht gewährt, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit weniger als 3 Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren. Erwerbslose, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, erhalten keine Unterstützung. Die Unterstützung darf nur für die 6 Wochentage gewährt werden.

Der Erwerbslose ist gegen Krankheit versichert. Als Grundlohn, d. h. als Versicherungssumme gilt der Betrag, den der Erwerbslose als Erwerbslosenunterstützung für seine Person erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre. Neben Krankengeld (Wohngeld) oder den Ersparleistungen, die an dessen Stelle treten, erhält ein Erwerbsloser für seine Person keine Erwerbslosenunterstützung. Dagegen erhält er die Familienzuschläge weiter.

Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, erhalten keine selbständige Erwerbslosenunterstützung. In solchen Fällen wird die Unterstützung des Erwerbslosen durch die Familienzuschläge erhöht. Stief- und Pflegekinder eines

unterstützten Erwerbslosen stehen Angehörigen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben, gleich, wenn sie bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unentgeltlich von ihm unterhalten worden sind.

Erwerbslosenunterstützung erhält auch nur der Erwerbslose, bei dem eine bedürftige Lage vorhanden ist, d. h. wenn die Einnahmen des zu unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und wenn ihm keine familienrechtlichen Unterhaltungsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde.

Einnahmen des Erwerbslosen, insbesondere Zinsen und Spargroschen und dergl. werden voll auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener und fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge werden zur Hälfte ihres Betrages auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet. Was der Erwerbslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Erwerbslosenunterstützung nur dann nicht angerechnet, wenn der Verdienst in einer Kalenderwoche 10 Proz. desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Erwerbslose bei voller Erwerbsfähigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienszuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrbetrag des Verdienstes wird zu 60 Proz. angerechnet. Völlig anrechnungsfrei bleiben dagegen Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht, sowie Stützgeld, das eine Wöchnerin bezieht. Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen. Ausländern wird die Erwerbslosenunterstützung gewährt, wenn ihr Heimatstaat an deutsche Erwerbslose nachweislich eine gleichartige Fürsorge gibt.

Neuwahlen in der Sozialversicherung.

Durch die „Sozialversicherungs-Korrespondenz“ wird die Nachricht verbreitet, daß mit Rücksicht auf kommende Gesetze die Durchführung der an sich fälligen Wahlen in der Sozialversicherung unzweckmäßig sei, da diese Wahlen sonst im Jahre 1926 wiederholt werden müßten. Nach Mitteilungen, die wir von autoritativer Seite erhalten, trifft diese Meinung nicht zu. Das „Gesetz über das soziale Wahljahr“, um das es sich handelt, steht noch gar nicht im Entwurf fest. Sicher ist jedoch soviel, daß es eine Wiederholung der jetzt durchgeführten Wahlen nicht verlangen wird. Die Sozialversicherungsträger können deshalb die fälligen Wahlen ungehindert durchführen. Eine Verlängerung der Wahlperiode widerspricht dem jetzt geltenden Recht. Sie könnte unter Umständen zu Zwangsmassnahmen der Aufsichtsbehörden führen.

Die Arbeiterschaft tut gut daran, den Wahlen zu den sozialen Versicherungsträgern die vollste Aufmerksamkeit zu widmen. Den Verwaltungskörpern steht vielfach ein maßgebender Einfluß auf die Gestaltung der Ein- und Durchführungbestimmungen der sozialen Gesetze zu und die Objekte der Gesetzgebung, die Arbeiter und Arbeiterinnen, müssen diesen Einfluß zu ihren Gunsten zu gestalten suchen.

Wirst du von einem Betriebsunfall betroffen,

dann beachte folgendes:

Die reichsgesetzliche Unfallversicherung hat den Zweck, den versicherten Arbeitern bei Eintritt eines Unfalls die erforderliche Heilbehandlung zu gewähren, ihre Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen und — soweit das nicht geschehen kann — für den als Folge des Unfalls eingetretenen Verlust an Erwerbsfähigkeit zu entschädigen. Diese Entschädigung wird als Unfallrente bezeichnet. Hat der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, dann treten an seine Stelle die unterstützungsberechtigten Hinterbliebenen, die neben dem ordnungsmäßigen Sterbegeld eine Hinterbliebenenrente zu beanspruchen haben. Die entfallenden Leistungen sind von Amts wegen festzustellen. Wo das nicht geschieht, bedarf es eines besonderen Antrags bei dem zuständigen Versicherungsträger, der für den Betrieb maßgebenden Berufsgenossenschaft, in dem sich

der Unfall ereignete. Eine Entschädigung für Unfallverletzungen tritt nur ein, soweit sie als Folge von Betriebsunfällen oder diesen gleichgestellten körperlichen Schädigungen anzusehen sind.

Um die für die Entschädigung der Unfallfolgen erforderlichen amtlichen Feststellungen rechtzeitig vorzunehmen und die Durchführung des Entschädigungsverfahrens zu beschleunigen, ist der Betriebsunternehmer verpflichtet, jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn dadurch ein im Betrieb Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Die Anzeige soll binnen drei Tagen erfolgen, nachdem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erhalten hat. Es liegt im Interesse des Verletzten, daß jeder Unfall zur Anzeige gebracht wird, und zwar selbst dann, wenn voraussichtlich keine Entschädigungsfestsetzung erforderlich ist. Die Anzeige bedeutet für ihn eine gewisse Sicherung für solche Fälle, in denen die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar werden und es ohne die vorangegangene Anzeige sehr schwer wäre, die Unfallursache festzustellen. Aus diesem Grunde ist der Versicherte berechtigt, die Unfallanzeige selbst vorzunehmen. Ist ein Versicherter durch Unfall getötet oder derart verletzt worden, daß die Festsetzung einer Entschädigung angenommen werden kann, dann hat die Ortspolizeibehörde so bald als möglich eine Untersuchung vorzunehmen. Nimmt sie davon Abstand, dann kann der Verletzte oder seine entschädigungsberechtigten Angehörigen die Untersuchung beantragen. Bei den Unfalluntersuchungen ist ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied oder der Betriebsobmann zuzuziehen. Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, hat die Ortspolizeibehörde das Ergebnis dem zuständigen Versicherungsträger mitzuteilen, der das für das Heilverfahren und die Entschädigungsfestsetzung Erforderliche veranlaßt.

Das zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Verletzten notwendige Heilverfahren wird im allgemeinen ohne weiteres von den Krankenkassen übernommen. Das hindert nicht, daß entgegen dem früheren Zustand, daß die Berufsgenossenschaften lediglich freiwillig die Heilfürsorge übernehmen konnten, sie jetzt für dessen Durchführung verantwortlich sind. Ihnen liegt die Verpflichtung ob, von dem Unfall an die erforderliche Heilfürsorge zu leisten. Sie können diese lediglich den Krankenkassen übertragen. Das geschieht in der Regel auch dann, wenn der Verletzte keiner Krankenkasse angehört. Dagegen sind die Krankenkassen verpflichtet, jede Krankheit eines gegen Unfall Versicherten dem Träger der Unfallversicherung sofort anzuzeigen, sobald ein Anhalt dafür vorliegt, daß die Krankheit durch einen Unfall herbeigeführt ist, den die Unfallversicherung umfaßt. Diese Vorschrift ist besonders für solche Fälle wichtig, in denen, wie z. B. bei Berufskrankheiten, die Ursache der Erwerbsunfähigkeit bei Einleitung der Heilfürsorge zweifelhaft war und deshalb eine Unfallanzeige unterblieb.

Während der Heilbehandlung durch die Krankenkasse stehen dem Verletzten nur die sachungsmäßigen Kassenleistungen zu. Auch wenn die Berufsgenossenschaft die Heilfürsorge selbst durchführt, kann sie bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Unfall statt der Rente ein Krankengeld gewähren. Ist die Heilfürsorge beendet, dann muß sie dagegen eine Rente festsetzen, deren Höhe nach dem Jahresarbeitsverdienst und dem Umfang der als Unfallfolge festgestellten Erwerbsunfähigkeit des Verletzten berechnet wird. Für Verletzte, deren Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche hinaus andauert oder die nicht mindestens um 10 Proz. in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, wird keine Rente festgesetzt.

In den normal verlaufenden Fällen und bei Anerkennung einer nach Ablauf der 13. Woche noch vorhandenen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit erfolgt die Rentenfestsetzung ohne weiteres. Findet sie nicht statt, weil die Unfallanzeige unterblieb oder sonst ein Versehen vorliegt, dann bedarf es nur eines dahingehenden Antrags bei der Berufsgenossenschaft, um das Rentenfestsetzungsverfahren einzuleiten. Ueber die erfolgte Rentenfestsetzung erhält der Verletzte einen schriftlichen Bescheid, in dem ihm die Höhe der Rente sowie die Grundlagen ihrer Berechnung mitgeteilt

werden. Desgleichen erhält er einen Bescheid, wenn die Berufsgenossenschaft die Festsetzung einer Rente ablehnt, weil nach ihrer Ansicht die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente nicht gegeben sind. Die Gründe für eine Ablehnung können entweder darin bestehen, daß die Berufsgenossenschaft das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Unfalls oder den Zusammenhang der bestehenden Erwerbsunfähigkeit mit dem Unfall bestreitet oder aber die völlige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten annimmt.

Die genaue Prüfung des Bescheids ist für den Verletzten außerordentlich wichtig. Insbesondere hat er bei der Rentenfestsetzung darauf zu achten, daß die Rentenberechnung sowie die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes richtig ist und die Schätzung seiner Erwerbsunfähigkeit den Verhältnissen entspricht. Hat der Verletzte gegen den ihm zugestellten Bescheid nichts einzuwenden, dann empfiehlt es sich für ihn, zur Beschleunigung der Rentenanweisung der Berufsgenossenschaft sein Einverständnis mitzuteilen. Ist er mit der Rentenfestsetzung oder Ablehnung seines Rentenanspruchs nicht einverstanden, dann muß er dagegen innerhalb eines Monats, nachdem die Zustellung erfolgt, bei dem für seinen Wohnort zuständigen Oberverwaltungsamt Berufung einlegen. Verläumt er die angegebene Berufungsfrist, dann wird der Bescheid rechtskräftig, und es gibt in der Regel kein Mittel, ihn zur Aufhebung zu bringen. Das Oberverwaltungsamt entscheidet in beschränktem Umfang endgültig; für gewisse Fälle, insbesondere aber für die Ablehnung oder Festsetzung einer Rente ist gegen seine Entscheidung Rekurs zum Reichsoberverwaltungsamt als höchste und letzte Instanz in Unfallsachen zulässig. Die Rekursfrist ist die gleiche wie bei der Berufung.

Von wesentlicher Bedeutung für Unfallverletzte ist die Vorschrift, daß, wenn in den für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnissen eine wesentliche Veränderung eintritt, eine neue Feststellung getroffen werden kann. Als wesentlich gilt jede Veränderung, die eine Erhöhung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 Proz. verursacht. Je nachdem kann also eine Erhöhung oder Herabsetzung der Rente erfolgen. Nimmt die Berufsgenossenschaft eine Herabsetzung vor, dann hat sie dem Verletzten einen entsprechenden Bescheid zuzustellen, gegen den Berufung erhoben werden kann. Will der Verletzte wegen eingetretener Verschlechterung seines Zustandes eine Erhöhung der Rente, dann muß er diese bei der Berufsgenossenschaft mündlich oder schriftlich beantragen, wozu sie durch Bescheid Stellung zu nehmen hat. Lautet der Bescheid ablehnend, dann findet ebenfalls die Berufung Anwendung. In den ersten zwei Jahren nach dem Unfall kann wegen solcher Änderungen im Zustand des Verletzten jederzeit eine neue Rentenfestsetzung vorgenommen oder beantragt werden. Erst nach Ablauf dieser Frist oder wenn rechtskräftig eine Dauerrente festgesetzt wurde, ist eine Neufestsetzung nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre zulässig. Mattutat.

Sinnsprüche.

Strenge soziale Berechtigung entspringt nur aus ehrlicher Arbeit. Wer viel schafft, soll auch viel nach Hause tragen. Wohltätigkeit hat in der Lohnfrage keinen Raum. Der Arbeiter, der dem Unternehmen sein Bestes gibt, ist auch für das Unternehmen der Beste.

Henry Ford.

Das Herz gefällt mir nicht, das streng und kalt sich zuschließt in den Jahren des Gefühls.

Schiller.

Ein anderes Antlitz, eh' sie geschehen, ein anderes zeigt die vollbrachte Tat, mutvoll blickt sie und kühn dir entgegen, aber ist sie gescheh'n und begangen, blickt sie dich an mit erlebenden Wangen.

Schiller.

Internationales.

Ungarn. Die ungarische Kartonnagenarbeiterschaft befindet sich zurzeit in einem Abwehrkampf. Infolge der Krise versuchen eine Reihe Unternehmer, vom abgeschlossenen Tarif loszukommen in dem Bestreben, die Löhne dann abzubauen. Die Firma David A.-G. in Budapest maßregelte zunächst die Vertrauenspersonen des Verbandes und da bei den angestrebten Verhandlungen eine Verständigung nicht erreicht wurde, trat das Personal am 24. Februar in den Streik. Beteiligt sind hieran 125 Personen. Die Firma versucht, aus dem Ausland Streikbrecher zu bekommen. Wir warnen unsere Mitglieder vor Arbeitsannahme nach Budapest.

Berichte.

Krefeld. Unsere Jahreshauptversammlung war der kleinen Mitgliederzahl angemessen gut besucht. Haubold erstattete den Kartellbericht und streifte kurz die Gründung des Gewerkschaftshauses und wie die Mittel dazu aufgebracht worden sind. Den Kassenbericht erstattete Wolf. Die Verbandskasse hatte eine Einnahme von 356,02 Mk. und eine Ausgabe von 231,20 Mk., die Lokalkasse eine Einnahme von 127,47 Mk. und eine Ausgabe von 117,80 Mk. Bestand bleiben 6,67 Mk. Eine längere Debatte entspann sich über den niedrigen Bestand der Lokalkasse. Trotzdem verschiedene Vorschläge gemacht wurden, um dem Uebel abzuhelfen, konnte ein Resultat nicht erzielt werden. Dann wurden gewählt: Ritter zum Vorsitzenden, Bauer zum Stellvertreter, Wolf zum Kassierer, Boge zum Schriftführer, zu Revisoren Pöcker und Kollegin Ritter, zu Kartelldelegierten Haubold und zum Stellvertreter Pöcker. Dem Untertassierer soll ab nächstes Vierteljahr eine Entschädigung von 5 Proz. gewährt werden. Dann berichtete Ritter über die Lohn- und Manteltarifverhandlungen. Die geplanten Gausversammlungen wurden freudig begrüßt. Dann wurden in langer Debatte die Zustände bei der Firma Paul Winkler erörtert. Trotz der Tarifverneuerung hat die Firma einen 15prozentigen Lohnabbau vorgenommen, ferner bezahlt sie die Feiertage nicht mehr und nur noch die Hälfte der zustehenden Ferien. Einer über 20 Jahre bei der Firma arbeitenden Kollegin wurde auf Vorhaltungen erwidert: „Wenn Sie wo anders mehr bekommen, gehen Sie doch hin.“ So sieht heute das wahre Gesicht des Unternehmers aus, wenn er eine unorganisierte Arbeiterschaft vor sich hat. Die Kollegen und Kolleginnen sind von uns oft aufgefordert worden, dem Verbands beizutreten, sie haben es aber nie für notwendig gehalten, in der Versammlung zu erscheinen. Erste Worte richtete der Vorsitzende zum Schluß an die Kollegen und Kolleginnen, treu zu ihrer Organisation zu halten, damit sie nicht auch in eine solche Lage kommen, wie es bei der Firma Paul Winkler der Fall ist.

Chemnitz. Zu unserer am 24. Februar stattgefundenen Monatsversammlung hatten wir Herrn Geheimrat Dr. Dertel zu einem Vortrag über „Die Schwinducht und ihre Bekämpfung“ gewonnen. Er führte aus, daß die Schwinducht eine Volkskrankheit ist und fast kein Mensch von Bakzillen dieser Krankheit frei ist. Wenn rechtzeitig die Bekämpfung beginnt, ist auch Heilung der Erfolg. Vermeidung des Alkohols, Förderung der Kleingartenbewegung sowie Weibesübungen machen den Körper widerstandsfähig. Der Referent führte an Beispielen das Elend vieler Volksgenossen, bei denen Schwinducht zu Hause ist, den Anwesenden vor Augen. Nach dem Vortrage entspann sich eine rege Aussprache. Im besonderen wurde das Wohnungselend, in dem der Herd der Schwinducht liegt, einer scharfen Kritik unterzogen. Durch Förderung des Lichtsundtages und hygienischer Arbeitsstätten verpflichten sich die Redner auch hier eine Besserung. Im Schlußwort ging der Referent auf gestellte Anfragen ein und erludte, von den Unterjudungen, die kostenlos im Verein zur Bekämpfung der Schwinducht erfolgen, Gebrauch zu machen.

Dann wurde die Wahl des Gauvorstandes vorgenommen. Ein Antrag, die alten Vertreter wiederzuwählen, fand infoweit Annahme, daß die drei Angestellten sowie eine Kollegin dem Gauvorstand wieder angehören sollten. Am den 5. Sitz machte sich eine Wahl nötig, da die Opposition den Kollegen Wischny vorgeschlagen hatte. Die große Mehrheit war aber auf der anderen Seite. Dem Gauvorstand gehören demnach an die Kollegen Pfüze, Legler, Miering, Schuffenhauer und Kollegin Lienenbecker. Pfüze erstattete Bericht über die Verhandlungen mit den „Api“-Verbänden.

Zum Schluß brachte Triemer unseren beiden Subitaren Schwabe und Miering, die 25 Jahre unserer Organisation angehören, im Auftrage der

Mitgliedschaft die besten Glückwünsche entgegen. Die Kollegenchaft der Kartonnagenbranche hat dem Kollegen Schwabe viel zu danken, denn er war einer von den wenigen, die die Branche hier am Orte zur Höhe brachten. In dem Kollegen Miering haben wir eine Kraft gefunden, die uns noch sehr lange erhalten bleiben möge. Miering dankte im Namen der Subitane. Damit hatte die gute verlaufene Versammlung ihr Ende erreicht.

Darmstadt. Am 17. Februar fand die Generalversammlung unserer Zahlstelle statt. Der Jahresbericht war reichhaltig. Besonders fand hervorhebend Beachtung „Das Fest der Arbeit“, das im Juli 1925 stattfand. Der Kollegenchaft der Firma Lauß sowie dem Werkmeister Herrn Hülsebusch der Firma L. wurde Anerkennung und Dank ausgesprochen für ihr freudiges und uneigennütziges Mitarbeiten an unserem Festfest. Notwendig war es, die Hamburger Beschlüsse zu streifen, insbesondere die wieder zur Einführung gelangten Unterstufungen. 12 Proz. der hiesigen Kollegen stehen zurzeit im Genuß der Arbeitslosenunterstützung. Selbstverständlich durfte im Bericht die im Oktober eröffnete Fachschule nicht fehlen. Zur Freude der Kollegenchaft konnte auch hierüber das Beste berichtet werden. Folgende Stiftungen für die Fachschule wurden beamtgegeben und den Siftern gebannt: Firma Schneider 22 alte Filzen und verschiedenes Kleinwerkzeug, Kollege Sohr ein Goldfischen und ein Goldmesser, Kollege Fuhl eine Heftlade.

Für die Kollegenchaft in Darmstadt wird das Jahr 1925 unvergesslich sein. Es wurde vieles geleistet und noch ist vieles zu vollbringen. Um dieses zu erreichen, gelobte die Kollegenchaft dem en bloc wiedergewählten Vorstand ihre volle Unterstützung.

Duisburg-Kuhrot. In unserer Generalversammlung am 6. Februar erstattete Büskens den Jahresbericht. Er bedauerte, daß unsere Zahlstelle einen Rückgang an Mitgliedern von etwa 25 Proz. zu verzeichnen hat. Besonders trifft das auf die weiblichen Mitglieder zu. Dann streifte Büskens die Ereignisse des verfloffenen Jahres, darunter besonders unsere Agitationsversammlung und unsere Dampferfahrt nach Orsoy. Im Oktober feierten wir unser 40. Stiftungsfest, verbunden mit der Ehrung unserer Jubilare, die 25, 30 und nahezu 40 Jahre treu der Organisation angehören. Es sind dies die Kollegen Wischneyer, Beßmenger, Jochmann und Kreis.

Aus Anlaß der Ablehnung der Umzugsunterstützung für einen Kollegen, dessen neuer Wohnort um einen Kilometer hinter der statutarisch festgelegten Entfernungsgrenze zurückblieb, wurde ein Antrag eingebracht und angenommen, die Umzugsunterstützung im Industriegebiet so zu setzen, daß für Mitglieder, die jahrelang im Verband sind, die Entfernungsgrenzen gelöst werden. Dann berichtete Hillebrand, daß die Firma Hanja-Druckerei ihren Hausarist abgebaut hat. Ein Eingreifen ist dort nicht möglich, da im Betrieb eine Einigkeit nicht vorhanden ist. Dann erstattete der Kassierer den Kassenbericht. Durch unser Stiftungsfest ist ein Mantel in der Lokalkasse entstanden, das laut Versammlungsbeschluss durch Extrabeitrag gedeckt werden soll. Die Neuwahl des Vorstandes vollzog sich glatt; es wurden einstimmig gewählt zum ersten Vorsitzenden Chwialkowsky, Kassierer Büskens, Schriftführer Weise. Chwialkowsky ersuchte, ihn tatkräftig zu unterstützen. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten forderte der Vorsitzende auf, in diesem Jahre zahlreicher in den Versammlungen zu erscheinen, um auch dadurch den Willen zur Bessergestaltung unserer Lage zum Ausdruck zu bringen.

Zahlstellenkonferenz in Gera. Nachdem die im Januar v. J. stattgefundenen Zahlstellenkonferenz im allgemeinen angeprochen hatte und deren Verlauf voll befriedigte, brief Kollege Hecht-Altenburg austragsgemäß für den 14. Februar wiederum eine solche nach Gera ein. Zur Teilnahme geladen und erschienen waren die Vorsitzenden der Zahlstellen Altenburg, Schmölln, Gera, Göhnitz und Zeit. Von den drei erstgenannten Zahlstellen waren auch die Kassierer anwesend. Der Bezirksleiter unseres Gaus war ebenfalls der Einladung gefolgt. Die Interessen der so nahe beieinander liegenden Zahlstellen greifen so oft ineinander und besonders bei Lohn- und Tarifverhandlungen macht sich dies bemerkbar, daß eine gegenseitige Aussprache nicht nur erwünscht, sondern im Interesse unserer Organisation sogar dringend notwendig erschien. Auch eine Reihe Fragen organisatorischer und verwaltungstechnischer Art lagen zur Erörterung vor und in bezug auf die Agitation wurden die gegenseitigen Praktiken und Erfahrungen besprochen und neue Anregungen gegeben. Es war darum von besonderem Wert für die Zukunft, daß Bezirksleiter Wachner-Weimar in einem Vortrag die wichtigsten Punkte und Fragen erläuterte und an besonderen Beispielen dies und jenes leichter verständlich zu machen verstand. In kurzen Zügen entrollte er zunächst ein Bild über die zurzeit be-

stehenden wirtschaftlichen und Organisationsverhältnisse im Gau Thüringen. Er betonte, daß wir mit unserer Mitgliederzahl im Verhältnis zur Vorrangzeit immer noch erheblich im Rückstand seien. Die Zahl der Mitglieder beträgt zirka 2000 bis 2100, während zirka 4000 Berufsangehörige vorhanden sind. Es gilt also die noch große Zahl der uns fernstehenden dadurch zu mindern, daß wir es als unsere erste Pflicht betrachten, gute Aufklärungsarbeit zu leisten. An alle Zahlstellen im Gau richtete Redner diesen Appell, er stellte uns die Zahlstelle Eisenberga gewissermaßen als Muster hin. Er betonte, daß Eisenberg wohl die beste Zahlstelle im Gau sei, daß dort in bezug auf Organisation und Agitation Vorzügliches geleistet würde und die große Zahl Verbandsjubilare und alter Mitglieder lege Zeugnis ab von dem guten Geist, der diese Zahlstelle beherrsche. Dann besprach Wachner kurz die Bestimmungen und Auswirkungen des Betriebsratsgesetzes, wies auf die bevorstehenden Wahlen hin und zeigte an einigen Beispielen, welche Vorteile dieses Gesetz für die Arbeiterschaft gebracht hat. Leider wird das nur zu oft verkannt, käme es doch sogar vor, daß die Arbeiterschaft nicht geschlossen hinter ihrem Betriebsrat stände. Er empfiehlt, diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine gute Schulung der Betriebsräte allorts anzustreben.

Die nun folgende Aussprache und Bericht erstattung entrollt uns ein recht trübes Bild unserer beruflichen Verhältnisse in den vertretenen Zahlstellen. Kähler-Göhnitz bezeichnete die Berufslage in seiner Zahlstelle als überaus traurig. Die Gestaltung der Zollbestimmungen habe es mit sich gebracht, daß die Galanteriebranche, der für uns in Betracht kommende Industriezweig, ganz daniederliege. Auch in der Kartonnagenbranche ist der Geschäftsgang ein sehr schlechter. Durch diese miffliden Verhältnisse ist der größte Teil der Kollegenchaft zur Arbeitslosigkeit verurteilt und verschiedene Kollegen sind schon abgewandert, um anderswo Brot und Verdienst zu suchen.

Von Schmölln berichtet Mattes in fast gleicher Weise. Durch den katastrophalen Niedergang der in Schmölln heimischen Knopfindustrie ist unser Beruf stark in Mitleidenschaft gezogen. Besonders für die Kartonnagenbranche bedeutet das ein starkes Daniederliegen, so daß auch hier Kurzarbeit und Entlassungen zu verzeichnen sind. Redner kommt auch auf stattgefundenen Lohnbewegungen zu sprechen und führt Klage über Schmuckkonkurrenz, die vornehmlich von Gera zu kommen scheint.

Auch Meißel-Zeit hat hierüber Klagen zu führen. Dann verbreitete er sich in längerer Ausführungen über die Agitationsstätigkeit, betonend, welche enorme Schwierigkeiten bestehen, die vom Lande herinkommenden Arbeitskolleginnen anzuklären und für die Organisation zu gewinnen. Er schilderte dann ebenfalls die wirtschaftliche und vor allen Dingen die berufliche Lage in Zeit, und seine Ausführungen ließen erkennen, daß die Verhältnisse in seiner Zahlstelle ebenfalls nicht besser bestellt sind, als in den vorgenannten.

Ruppe-Gera schildert unter Zugrundelegung der Ausführungen der Borredner die Verhältnisse besonders in der Kartonnagenbranche. Seine Ausführungen lassen erkennen, welche geradezu traurigen Zustände speziell in der Kartonnagenbranche in Gera bestehen. Waren schon die Bilder, die uns von den Geraer Verhältnissen auf der vorjährigen Konferenz entrollt wurden, nicht die besten, dann zeigte es sich, daß die Lage leider noch trostloser und trauriger sich gestaltet hatte. Die Laueit und Interesselosigkeit unter den Berufsangehörigen hat es fertig gebracht, daß Kolleginnen mit Löhnen heimgeschickt werden, die hier wiederzugeben sich die Feder sträubt.

Hecht-Altenburg ging mit den Geraer Kollegen scharf ins Gericht. Er betonte, daß hier unbedingt Wandel geschaffen werden müsse, sollten nicht diese traurigen Zustände eine Gefährdung der Interessen unserer übrigen Kollegenchaft, auch in den benachbarten Zahlstellen, herbeiführen. Auch er schildert den Verlauf einiger Lohnbewegungen der Kartonnagenbranche in Altenburg, wo ebenfalls schwere Klage über die von Gera kommende Schmuckkonkurrenz geführt wurde.

Den Betriebsräteahlen empfiehlt Redner vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und betont, daß bei sorgfältiger Schulung und Gesehenskenntnis der Betriebsrat oft ein Wachtwort sprechen könnte, vorausgesetzt, daß er seine Leute hinter sich habe. Von Altenburg berichtet Hecht, daß hier die Verhältnisse, soweit sie unseren Beruf betreffen, als günstig bezeichnet werden können. Arbeitslose sind nicht zu verzeichnen, im Gegenteil war es möglich, von auswärtigen (Schmölln, Göhnitz, Meuselwitz, Leipzig usw.) Arbeitskräfte unterzubringen, so daß sich die Mitgliederzahl wieder gehoben hat und wir zirka 125 Mitglieder zu verzeichnen haben.

Im Schlusswort streifte Machner die Ausführungen der einzelnen Redner und führte nochmals vor Augen, wie überaus wichtig und notwendig es sei, Aufklärungsarbeit zu leisten, um die uns fernstehenden dem Verbands zuzuführen und dadurch bessere Berufsverhältnisse zu schaffen. Eine Anzahl Fragen verwaltungstechnischer Art, vor allem das Beitrags- und Unterstützungswesen betreffend, fanden noch ihre Erledigung. Am Schlusse der Konferenz konnte leicht konstatiert werden, daß die Konferenz voll und ganz ihren Zweck erfüllt habe und daß ein gutes Stück Arbeit im Interesse unserer Organisation geleistet wurde.

Inhaltsverzeichnis.

- Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik.
- Die Einzugslisten für das Volksbegehren.
- Entscheidungen zu unseren Reichsstatistikverträgen: Buchdruckerei-Buchbinder.
- Das KAM zur Tarifuntreue der Unternehmer.
- Tariferneuerung im Buchdruckergewerbe.
- Unser Gewerkschaftskampf und die Weltanschauung vom Menschen.

Gefahr im Anzug!
Zum „Apl“-Tarifabschluss.
Cohnabbau.
Aus dem Cinklerfach.
Die Lohnsteuer der Kurzarbeiter.
Aus der Sozialversicherung: Arbeiterlieb (Gedicht). — Anzureichende Erhöhung der Unterstützungssätze für die Erwerbslosen. — Die Kurzarbeiterunterstützung: Weiße Salbe. — Die Wahlen der gesetzlichen Betriebsvertretungen. — Wer Erwerbslosenunterstützung beziehen will. — Neuwahlen in der Sozialversicherung. — Wirft du von einem Betriebsunfall betroffen. — Sinnprüche.
Internationales: Ungarn.
Berichte: Arnstadt. — Chemnitz. — Darmstadt. — Duisburg-Ruhrort. — Zahlstellenkonferenz in Gera.
Sterbetafel.
Bekanntmachung des Verbandsvorstandes: Die Bestimmungen betr. Lohnbewegungen, Streiks, Aussperrungen. — Der Beirat des Verbandes. — Arbeitslosenstatistik. — Lokalbeiträge. — Abrechnungen. — Adressenänderungen.

Sterbetafel.

Im Monat Februar sind uns nachstehende Mitglieder als verstorben gemeldet worden:

Berlin: Walter Renger, Kartonarbeiter, 29 Jahre.
 — Gustav Neumann, Buchbinder, 59 Jahre, Gasvergiftung.
Gotha: Karl Lämmerhirt, Buchbinder, 21 Jahre, Herzschlag.
Hamburg: Rudolf Desterreicher, Buchbinder, 45 Jahre, Magenkrebs.
Heilbronn: Cäcilie Kohl, Buchbindereiarbeiterin, 44 Jahre, Bauchfellentzündung.
Stuttgart: Marie Beller, Buchbindereiarbeiterin, 45 Jahre, Nervenleiden.
 Allen ein ehrendes Andenken!

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Die Bestimmungen betreffend Lohnbewegungen, Streiks, Aussperrungen usw. werden bedauerlicherweise immer noch nicht in genügendem Maße beachtet, leider auch nicht von denjenigen Funktionären, die in erster Linie berufen sind, sie zu respektieren und für eine pflichtgemäße und gewissenhafte Berichterstattung, sowie für eine ziffermäßige Erfassung der Ergebnisse der Lohnbewegungen Sorge zu tragen. Vorgänge, die zweifelsfrei unter das Rubrum „Lohnbewegungen usw.“ gehören, wie Abwehr von beabsichtigten Lohnkürzungen, von Verlängerung der Arbeitszeit, von Nichtbezahlung der tariflich festgelegten Löhne, von Nichteinhaltung sonstiger tariflicher Bestimmungen usw. werden vielfach von vornherein nicht als Lohnbewegungen usw. behandelt und es bedarf erst der Anregung, sie unter dem Gesichtswinkel einer Lohnbewegung zu bearbeiten und die entsprechende Berichterstattung darauf abzustellen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, wiederholt nachdrücklich darum zu eruchen, daß die Berichterstattung in den besagten Fällen ausnahmslos unter Benützung der vorgeschriebenen Formulare zu erfolgen hat und daß nach Beendigung einer Bewegung ein Schlussbericht zu geben ist, in dem alle aus der jeweiligen Bewegung entstandenen Kosten zur Aufrechnung zu bringen sind. Nur wenn das geschieht, ist der Verbandsorganisator befugt, die in Rechnung gestellten Beträge in den Quartalsabrechnungen anzuerkennen. Es muß sich aus den Schlussberichten voll erkennen lassen, wie hoch sich die Ausgaben für die beendigte Lohnbewegung belaufen, um sie statistisch verarbeiten zu können. Die faktenmäßig erfassten Ausgaben in den Quartalsabrechnungen und in den Abrechnungen der Gauleiter über Reisen usw. müssen übereinstimmen mit den in den Schlussberichten gegebenen Nachweisen der entstandenen Ausgaben.

In diesem Zusammenhang bringen wir die im Statut Seite 32-34 enthaltenen Bestimmungen betr. Lohnbewegungen, Streiks usw. in vollem Wortlaut zum Abdruck, mit dem Bemerkten, daß sie gegenüber den Bestimmungen im alten Statut eine etwas veränderte Fassung erhalten haben. Wir bitten alle Mitglieder und insbesondere die Funktionäre dringend, diese Bestimmungen sorgfältig beachten zu wollen.

Bestimmungen betreffend Lohnbewegungen, Streiks usw.

1. Ausnahmslos alle Lohnbewegungen, Tarifvertragsabänderungen oder Tarifvertragsänderungen sowie Streiks usw. müssen vom Verbandsvorstand genehmigt sein.

2. Die Vorbereitungen für Lohnbewegungen usw. sind von der Ortsverwaltung unter Hinzuziehung der Vertrauenspersonen zu treffen. Der Gauvorstand ist zu benachrichtigen und, sofern die Notwendigkeit vorliegt, mit hinzuzuziehen.

3. Anträge für Einleitung einer Lohnbewegung usw. sind in der Regel vier Wochen zuvor an den Gauvorstand einzuliefern. Dieser ist verpflichtet, eine Prüfung vorzunehmen und sein Gutachten bei

Weiterleitung der Anträge an den Verbandsvorstand mit zu unterbreiten.

4. Abwehrbewegungen und Aussperrungen müssen schon bei den zuvor austretenden Differenzen dem Gauvorstand und dem Verbandsvorstand gemeldet werden. Bis zur Entscheidung des Verbandsvorstandes sind die Anweisungen des Gauvorstandes zu befolgen.

2.

1. Eine Arbeitseinstellung darf nach erfolgter Genehmigung der angemeldeten Lohnbewegung erst dann stattfinden, wenn alle Versuche, wie die Anrufung des Schlichtungsausschusses zur gütlichen Beilegung der schwebenden Differenzen erschöpft sind, dem Verbandsvorstand ein entsprechender Bericht gegeben ist und dessen ausdrückliche Zustimmung zur notwendig erscheinenden Arbeitseinstellung vorliegt.

2. Eine Arbeitseinstellung gilt nur dann als beschlossen, wenn die für die Arbeitseinstellung in Betracht kommenden Mitglieder ordnungsgemäß zu einer Versammlung einberufen worden sind und wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder in gemeinsamer Abstimmung für eine Arbeitsniederlegung sich entschieden haben. Bei später sich notwendig machenden Entscheidungen über Weiterführung des Kampfes ist gleichfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Kommen bei einer Lohnbewegung Mitglieder anderer Gewerkschaftsverbände mit in Frage, so sind die Ortsverwaltungen der betreffenden Verbände von dem jeweiligen Stand der Bewegung so auf dem laufenden zu halten, daß sie imstande sind, ihre Verbandsvorstände zu informieren.

3.

1. Für die ordnungsgemäße Führung einer Bewegung ist die Ortsverwaltung verantwortlich. Die Oberleitung steht in allen Fällen dem Verbandsvorstand zu, der den Gauvorstand damit zum Teil beauftragen kann.

2. Der Verbandsvorstand kann in jedem Falle eine Vertretung mit der Prüfung der Verhältnisse beauftragen und ihr besondere Vollmachten erteilen. Der Vorstandsvertretung ist jede gewünschte Auskunft zu geben.

3. Mitgliedern, die den von der Streikleitung getroffenen Anordnungen nicht entsprechen, kann die Unterstützung vorenthalten werden, sofern nicht auch noch weitere Maßnahmen gegen sie erforderlich sind.

4.

1. Für die Berichterstattung über eine Lohnbewegung sind in allen Fällen die vom Verbandsvorstand zur Ausgabe gelangenden Formulare zu verwenden.

2. Die Einlieferung eines Schlussberichtes ist mit einer der Voraussetzungen für die Anerkennung der Verbandskasse gegenüber in Ausgabe gestellten Beträge.

5. 1. Sperren über einzelne Orte oder Firmen werden auf begründeten Antrag der zuständigen Orts- oder Gauverwaltung durch den Verbandsvorstand verhängt und in der „Buchbinder-Zeitung“ bekanntgemacht.

2. Bei Sperren über Firmen ist alle vier Wochen Berichterstattung zu beantragen; geschieht dies nicht, fällt die Bekanntmachung weg.

2. Der Beirat des Verbandes ist zu einer Sitzung einberufen auf Sonnabend, den 13. und evtl. Sonntag, den 14. März 1926. Die Sitzung findet statt im Gebäude des Preussischen Landtags in Berlin. Beginn der Sitzung vormittags 9 Uhr. Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Situationsbericht.
 2. Gehälter der Angestellten.
 3. Diäten für auswärtige Tätigkeit.
- Den Mitgliedern des Beirats ist besondere Einladung zugegangen. Im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes tritt die Ersatzperson an dessen Stelle. Die Mitglieder des Beirats und die Ersatzpersonen sind betanngabegeben in Nr. 42 der „Buchbinder-Zeitung“ vom Jahre 1925.

3. Karten zur Arbeitslosenstatistik fehlen noch von einigen Zahlstellen. In Anbetracht der gegenwärtigen außerordentlich starken Krise ist eine lückenlose Berichterstattung doppelt notwendig und bitten wir um postwendende Einlieferung der Karten.

Ebenso fehlen noch eine ganze Reihe Berichtskarten über den Geschäftsgang in den Betrieben. Auch diese bitten wir umgehend einzuliefern.

4. Die Lokalbeiträge sind in folgenden Orten neu geregelt und in der neuen Höhe von uns genehmigt. Sie betragen für die Folge in

Beitragsklasse	I		III		IV		V	
	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.
Rathenow	5	10	15	15	15	15		
Ulm	5	10	10	20	20			

Abrechnungen.

Vom 4. Quartal 1925 gingen weiter bis zum 2. März bei der Verbandskasse ein von:

Dülmen 50,— Mt., — Trier 461,20 Mt., — Gießen-Beihar 376,74 Mt., — Mühlhausen 200,— Mt., — Regensburg 161,30 Mt., Schweinfurt 58,— Mt.

Noch nicht eingegangen sind die Abrechnungen von den Zahlstellen in Göttingen, Münster, Cleve, Koblenz, Tennstedt und Sebnitz.

Adressenveränderungen.

B. = Bevollmächtigter; K. = Kassierer.
Clempitz. B. und K.: Frieda Schmidt, Jauerstr. 60 pt.
Raschau i. Erzgr. B.: P. Bach, Raschau i. Erzgr. Nr. 45 11.
 K.: M. Hübschmann, Grünstädt Nr. 22.
Tier. B.: C. Scheuer, Palaststr. 12.
 K.: R. Ender, Homerstr. 11 III.

Der Verbandsvorstand.